

Postulat Christa Ammann (AL): Welche Möglichkeiten gibt es, dass auch Stadtangestellte im Parlament aktiv sein können?

Der Gemeinderat wird mit dem vorliegenden Postulat aufgefordert, verschiedene Varianten der Abstufung der Ausschlusskriterien bzw. Unvereinbarkeit von der Parlamentstätigkeit für Stadtangestellte zu prüfen und zu diesen in Hinblick auf eine mögliche Änderung der Gemeindeordnung Stellung zu nehmen.

In der Stadt Bern dürfen dem Parlament aufgrund von Bestimmungen in der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Lehrkräfte keine Personen angehören, die in einem Anstellungsverhältnis zur Stadt stehen (Art. 43 „Unvereinbarkeit“). Andere Städte bzw. Kantone der Schweiz wie beispielsweise Zürich, Biel, Thun und Basel-Stadt haben keine so absoluten Unvereinbarkeitskriterien wie sie die Stadt Bern kennt. So wird in Bern allen städtischen Angestellten die Möglichkeit verwehrt, sich aktiv am Parlament zu beteiligen.

Die Alternative Linke Bern ist der Ansicht, dass es sich die Stadt Bern mit dem absoluten Ausschlusskriterium zu einfach macht und der Ausschluss aller städtischen Angestellten von der Parlamentstätigkeit unverhältnismässig ist: Weshalb beispielsweise eine Person, welche sich für Stadtgrün um die Bepflanzung kümmert; in einer städtischen Kita oder sonst wo arbeitet und keine Führungsfunktion oder besonders qualifizierte Spezialistenfunktion ausübt, sich nicht am Parlament beteiligen können soll, ist nicht schlüssig. Im Vergleich dazu haben andere Personen, welche in der Privatwirtschaft arbeiten und deren Unternehmen grosse Aufträge der Stadt übernimmt oder sich darum bewirbt, wesentlich mehr oder zumindest gleich grosse Interessenskonflikte. Auch können aktuell Personen, welche bei Einrichtungen arbeiten, die einen Leistungsvertrag mit der Stadt haben, im Parlament aktiv sein, städtische Angestellte aber nicht. Dies führt zu absurden Situationen, wie dass bspw. MitarbeiterInnen des TOJ (Trägerverband offene Jugendarbeit), welche in der offenen Jugendarbeit tätig sind, im Parlament sein dürfen, Mitarbeitende von Pinto, welche nach dem eigenen Verständnis auch aufsuchende Jugendarbeit leisten, jedoch nicht oder dass LehrerInnen im Parlament sitzen, SchulsozialarbeiterInnen hingegen nicht.

Zu den eingangs erwähnten Beispielen:

Stadt Zürich

In der Stadt Zürich ist die aktive Teilnahme im Parlament (Gemeinderat) über die Funktionsstufen geregelt. Art. 23 quater GO lautet wie folgt: „Die Mitgliedschaft im Gemeinderat ist unvereinbar mit einer städtischen Anstellung in den Funktionsstufen 12 bis 18 nach Personalrecht.“

Stadt Biel

In Biel gelten einerseits die Einschränkungen aus dem kantonalen Recht¹, zusätzlich ist in der Stadtordnung festgehalten, dass das Personal der Stadtverwaltung keinem Organ angehören darf,

¹ Art. 36 Unvereinbarkeit https://www.sta.be.ch/belex/d/1/170_11.html

1 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Gemeindeparlament, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind

- a) die Mitgliedschaft im Regierungsrat,
- b) die Ämter der Regierungsratsstatthalterin oder des Regierungsratsstatthalters sowie deren Stellvertretungen,

dem es direkt unterstellt ist; weiter können direkt einem Mitglied des Gemeinderates unterstellte Personen sowie deren StellvertreterInnen dem Stadtrat nicht angehören und schliesslich darf das Personal der Stadtverwaltung keiner Kommission des Stadtrates angehören, welche generell oder im Einzelfall die Verwaltung beaufsichtigt oder Personal- und Besoldungsfragen prüft (Stadtordnung SGR 101.1 Art. 26).

Stadt Thun

Thun schliesslich hat es so geregelt, dass a) die Mitglieder des Gemeinderates und Stadtangestellte der obersten Kaderstufe nicht dem Stadtrat angehören und b) von der Stadt beschäftigte Personen dem Stadtrat, dem Gemeinderat oder einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis nicht angehören dürfen, wenn sie diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht (Stadtverfassung Art. 15).

Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel ist es so geregelt (132.100 - Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, Art. 46a), dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken, nicht dem Grossen Rat angehören dürfen.

Als im Sinne des Abs. 1 mitwirkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten:

- a) Die Leiterinnen und Leiter der den Departementen unmittelbar folgenden Verwaltungsorganisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen im Sinne des § 26 Abs. 2 des Organisationsgesetzes) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser und weiterer Verwaltungsorganisationseinheiten, die aufgrund ihrer Funktionsbeschreibung regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken.

Dieser Vorstoss wurde verfasst von Christa Ammann.

Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegierten-Funktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nicht-parlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der VerfasserInnen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die UrheberInnen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Bern, 03. Juli 2014

Erstunterzeichnende: Christa Ammann

Mitunterzeichnende: Luzius Theiler, Rolf Zbinden, Daniel Klauser, Matthias Stürmer, Bettina Jans-Troxler, Manuel C. Widmer, Melanie Mettler, Kurt Hirsbrunner, Isabelle Heer, Martin Mäder, Michael Daphinoff, Claudio Fischer, Hans Kupferschmid

-
- c) alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
 - 2 Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
 - 3 In Einwohnergemeinden und in gemischten Gemeinden dürfen die Mitglieder des Gemeinderates nicht gleichzeitig dem Parlament angehören.
 - 4 Die Gemeinden können im Organisationsreglement weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.

Bern, 17. Dezember 2014

Der Gemeinderat